

## **Stellungnahme zum Entwurf der EAG- Investitionszuschüsseverordnung Strom**

Kleinwasserkraft Österreich bedankt sich für die Gelegenheit zur „EAG- Investitionszuschüsseverordnung Strom“ Stellung nehmen zu dürfen. Grundsätzlich ist die Zielsetzung der Verordnung zu begrüßen. Dennoch gibt es aus unserer Sicht Anpassungs- und Präzisierungsbedarf in wesentlichen Punkten der Verordnung, bei denen wir um die Berücksichtigung unserer Vorschläge bitten, um tatsächlich die Zielerreichung zu ermöglichen.

### **Die wichtigsten Punkte aus unserer Sicht:**

#### **1) Termine/Fristen/Call-Dauer**

Der Call sollte unverzüglich starten, deutlich verlängert und Fristen angepasst werden. Auch für die Arbeit der Abwicklungsstelle gilt es Fristen vorzugeben.

#### **2) Fördermittel und Fördersätze**

Die Fördermittel müssen aufgrund der geänderten Voraussetzungen im Vergleich zum ÖSG und zur Beschlussfassung des EAGs deutlich angehoben werden. Fördersätze je KW sind an die tatsächlichen Anforderungen anzupassen.

#### **3) Vermeidung von Doppelregelungen, genaue Definition bzw. Bestimmtheit der Regelungen und praxisnahe Gestaltung**

Die VO versucht Bereiche zu Regeln, welche bereits in den einzelnen Bewilligungsverfahren geregelt bzw. durch anderweitige Gesetzesmaterien zum Teil widersprüchlich geregelt sind, dies gilt es zu vermeiden. Begriffen und Regelungen mangelt es an ausreichender Bestimmtheit und vielfach gehen die Regelungen an der Praxis vorbei.

zu den Punkten im Detail inklusive Textierungsvorschlägen und Begründung:

## Ad § 2 Begriffsbestimmungen

### § 2 Abs 1 Z 4

*„Beginn der Arbeiten“ entweder der Beginn der Bauarbeiten für die Investition ~~oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Anlagenteilen~~ oder eine Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist; der Kauf von Grundstücken und Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien, ~~sowie aller für den Beginn der Arbeiten und zur Bewilligungserlangung benötigten Gutachten und Vorarbeiten~~, gelten nicht als Beginn der Arbeiten. Bei einer Übernahme ist der „Beginn der Arbeiten“ der Zeitpunkt des Erwerbs der unmittelbar mit der erworbenen Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerte;*

Da die gesamte Planung des Projektes zusammen mit allen erstinstanzlichen Bewilligungen bereits zum Zeitpunkt des Einbringens des Antrags auf Förderung gegeben sein muss, ist Z4 leg cit zu einschränkend formuliert, da schon vor Einreichen des Antrags diverse Arbeiten und Gutachten notwendig sind, die über die in der Verordnung formulierte Definition hinausgehen. Um konfliktäre Regelungen mit anderen Förderbestimmungen zu vermeiden und die Umsetzung der Maßnahmen zu vermeiden ist – wie bereits in der Vergangenheit – alleine auf den Baubeginn abzustellen.

### § 2 Abs 1 Z 10

*„Inbetriebnahme“ die erstmalige Inbetriebsetzung (~~Netzanschluss—und Netzparallelbetrieb~~) der Anlage nach Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft der Anlage; bei Revitalisierung von Wasserkraftanlagen die erstmalige Inbetriebsetzung nach Durchführung sämtlicher Revitalisierungsmaßnahmen. Die Anlage gilt als in Betrieb genommen, wenn alle Bauteile fertig installiert sind und nur der Netzanschluss fehlt; Es gilt das Versanddatum der Fertigstellungsmeldung.;*

Aufgrund von nicht rechtzeitig erfolgter Fertigstellung von Arbeiten in der Sphäre des Netzbetreibers darf kein Nachteil für die Förderwerber entstehen.

Bei Direktleitungsanlagen gibt es keinen Netzanschluss.

## § 2 Abs 1 Z 13

*„Investitionen“, Investitionen, die örtlich gebundene Einrichtungen betreffen und insbesondere Gebäude, Anlagen und Ausrüstungsgüter sowie Dienstleistungen wie Bauarbeiten, Montage, **Gutachten und Planungsarbeiten** umfassen*

Es geht aus Z 13 leg cit nicht hervor ob die Aufzählung demonstrativ oder taxativ ist. Auch die Planung und notwendige Gutachten sollten jedenfalls unter den Begriff der Dienstleistungen fallen. Es lässt sich aus den Gesetzesmaterialien kein triftiger Grund ableiten weshalb diese entfallen sollten.

## Ad § 3 Gegenstand des Investitionszuschusses

### § 3 Abs 5

*Werden Anlagenteile von Wasserkraftanlagen neben der Erzeugung von elektrischer Energie auch für andere Zwecke benutzt (Doppelnutzung), sind die Investitionen in diese Anlagenteile zur Gänze nicht förderfähig. Ausgenommen sind bei Trinkwasserkraftanlagen oder Speicherkraftanlagen (auch im Zusammenhang mit Beschneigungsanlagen) die Druckrohrleitung bis zum Krafthaus sowie zugehörige mehrfach genutzte elektrische Anlagenteile, welche mit 30% in die Kostenbasis einbezogen werden. Bei Wasserkraftschnecken, die auch für den Fischeaufstieg benutzt werden (Doppelnutzung), sind mehrfach genutzte Anlagenteile mit 55% in die Kostenbasis einzubeziehen.*

Aus unserer Sicht ist schwer nachvollziehbar, auf welche Überlegungen sich der Entfall der Förderfähigkeit für Doppelnutzungen, die sowohl aus volkswirtschaftlichen wie auch betriebswirtschaftlichen Überlegungen durchaus sinnvoll sind, stützt. Außerdem verlangt die Verwendung des Begriffs nach einer genauen Definition, da sonst die Gefahr besteht, dass andere bauliche Anlagen (bspw. Sohlschwellen) aufgrund des bestehenden Nutzungszwecks von vornherein nicht förderfähig sind. Bezüglich der Ausnahme der Druckrohrleitung und von mehrfach genutzten elektrischen Anlagenteilen bei Trinkwasser- und Speicherkraftanlagen ist nicht schlüssig, wie der genaue Prozentsatz (30%) bzgl. Einbezugs zur Kostenbasis zu Stande kommt. Die absolute Einschränkung der Doppelnutzung sollte jedenfalls einer Korrektur (exakte

Berechnung anstatt der Pauschalen) bzw. Streichung unterzogen werden, alternativ ist ein Wegfall der Prozentgrenzen oder deren Erhöhung wünschenswert.

### § 3 Abs 6

~~Für die dem Förderantrag zugrundeliegende Maßnahme darf keine Förderung aufgrund des Klima- und Energiefondsgesetzes (KLI.EN-FondsG), BGBl. I Nr. 40/2007, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 37/2018, oder aufgrund anderer unionsrechtlicher, bundesrechtlicher, landesrechtlicher oder gemeinderechtlicher Bestimmungen in Anspruch genommen werden. Die EAG-Förderabwicklungsstelle hat die Einhaltung dieser Bestimmung anhand der Zählpunktbezeichnung zu überprüfen.~~

*Alternativ:*

*Bei Inanspruchnahme eines Investitionszuschusses im Rahmen dieser VO sind Förderungen, die aufgrund anderer unionsrechtlicher, bundesrechtlicher, landesrechtlicher oder gemeinderechtlicher Bestimmungen bezogen werden, zu berücksichtigen, sodass die zulässige Beihilfenintensität iSd Art 41 Z 7 AGVO nicht überschritten wird. Wobei die Möglichkeit der Erhöhung für Klein- und Mittelbetriebe jeweils voll in Anspruch genommen werden kann.*

*Der Förderwerber ist verpflichtet, die Abwicklungsstelle über in Behandlung stehende oder erledigte Ansuchen oder Anträge auf Förderung der Maßnahme bei anderen öffentlichen Förderträgern zu informieren. **Ausgenommen von der Anwendung des § 3 Abs 6 sind allgemeine Maßnahmen die nicht unter das EU-Beihilfenrecht fallen.***

§ 3 Abs 6 ist unserer Ansicht nach zu einschränkend formuliert, daher empfehlen wir die Streichung und stattdessen eine Regelung die sich an den aktuellen diesbezüglichen Richtlinien der OeMAG für Investitionszuschüsse orientiert. Antragsteller werden durch die Voraussetzung sich vorbehaltlos für eine Art der Förderung zu entscheiden stark in der Abwägung und Wahrnehmung ihrer Möglichkeiten eingeschränkt. Um Förderungen, die das gesetzlich festgelegte Höchstmaß überschreiten, zu vermeiden kann immer noch eine entsprechende Meldepflicht eingeführt werden, zusätzliche Anreize und Priorisierungen anderer Körperschaften werden so nicht eingeschränkt oder gar konterkariert. Die im Rahmen der Covid Krise gewährten Zuschüsse sollten jedenfalls ausgenommen werden, auch wenn § 3 Abs 6 nicht gestrichen werden sollte.

## **Ad § 4 Voraussetzungen für die Gewährung eines Investitionszuschusses**

### **§ 4 Abs 1 Z 2**

*Die Gewährung eines Investitionszuschusses erfordert neben der Erfüllung der im EAG angeführten Voraussetzungen, dass zum Zeitpunkt der **erstmaligen** Einbringung des Förderantrages der Beginn der Arbeiten noch nicht erfolgt ist.*

Folgt man dem Wortlaut des Z 2 leg cit darf selbst nach Abweisung/Zurückziehung des Antrags bspw. aufgrund mangelnder Fördermittel, der Beginn der Arbeiten nicht erfolgen, sollte eine erneute Beantragung beabsichtigt werden. Es wäre wünschenswert, um die Anreizwirkung der VO nicht zu konterkarieren, Antragstellern bei Abweisung des Antrags zumindest den Baubeginn nicht zu verwehren, sollten diese den nächsten Fördercall wahrnehmen wollen.

### **§ 4 Abs 1 Z 3**

~~*Die Gewährung eines Investitionszuschusses erfordert neben der Erfüllung der im EAG angeführten Voraussetzungen, dass die Anlage dem Stand der Technik entspricht und sämtliche Sicherheitsanforderungen eingehalten werden.*~~

Die Einholung aller erstinstanzlichen Genehmigungen ist Voraussetzung für die Gewährung des Investitionszuschusses, dieser Paragraph ist daher redundant, da die behördliche Genehmigung auch diesen Faktoren Rechnung trägt. Im Übrigen lässt sich die Wortfolge „Stand der Technik“ iZm mit der Revitalisierung von Wasserkraftwerken je nach Interpretation schwer umsetzen, da diese mitunter jahrzehntelang betrieben werden und eine Revitalisierung auf den heutigen Stand der Technik in vielen Fällen einen Neubau bedeuten könnte und die Zielsetzung der Revitalisierung somit ad absurdum führt und dabei gleichzeitig die Möglichkeiten die das WRG bietet deutlich einschränkt.

### **§ 4 Abs 1 Z 4**

~~*...sofern örtliche Zäunungsmaßnahmen aus sicherheitstechnischen Gründen erforderlich sind, die Querbarkeit der Zäune insbesondere für Kleinsäuger, Reptilien und Amphibien jedenfalls gewährleistet ist. Dies kann mit Absetzung der Zäunung um mindestens 20 cm vom Boden oder geeignet großen Maschenweiten des*~~

*Zaunes im bodennahen Bereich, mit Ausnahme von Absturzsicherungen, umgesetzt werden;*

Auch diese Maßnahmen sind grundsätzlich Angelegenheit der für die Bewilligung zuständigen Behörden. In diesem Bereich ist auch auf die jeweiligen Materiengesetzgeber des Landes Rücksicht zu nehmen die unter Umständen auch andere gegensätzliche Auflagen erteilen, daher sollte von einer konkreten Ausformulierung diesbezüglich Abstand genommen werden und der Absatz nach Möglichkeit gestrichen werden. Bei Wasserkraftwerken ist es nicht sinnvoll, Kleinsäuger, Reptilien und Amphibien im Bereich der Wasserfassung oder der Wehranlage der Gefahr des Ertrinkens auszusetzen.

#### **§ 4 Abs 1 Z 7**

*Die Gewährung eines Investitionszuschusses erfordert neben der Erfüllung der im EAG angeführten Voraussetzungen, dass die Durchführung der Maßnahme unter Berücksichtigung der Förderung finanziell gesichert erscheint, was durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch einen Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan, nachzuweisen ist; die Nachweispflicht entfällt für Photovoltaikanlagen der Kategorie A, B und C; **sowie für Wasserkraftanlagen bis 500 kW EPL***

Um keine unsachliche Differenzierung vorzunehmen sollte die Nachweispflicht auch Kleinwasserkraftwerke idealerweise bis 500 kW jedenfalls aber bis 100 kW EPL entfallen.

#### **§ 4 Abs 1 Z 8**

*Die Gewährung eines Investitionszuschusses erfordert neben der Erfüllung der im EAG angeführten Voraussetzungen, dass der Förderwerber die für ihn geltenden einschlägigen vergaberechtlichen Bestimmungen beachtet; ~~unterliegt der Förderwerber keinen vergaberechtlichen Bestimmungen, kann die EAG-Förderabwicklungsstelle den Förderwerber im Bedarfsfall auffordern, zu Vergleichszwecken zumindest zwei Angebote einzuholen und vorzulegen.~~*

*Alternativ:*

*Bei einem geplanten Auftragsvolumen eines Bau-/Liefer-/Dienstleistungsauftrags von über 1.000.000/ 80.000 Euro ist die EAG Förder-abwicklungsstelle berechtigt*

*vom Förderwerber zu Vergleichszwecken ein weiteres Angebot zur Vorlage zu verlangen. (=Bedarfsfall)*

*Sollte ein weiteres Angebot eingeholt werden müssen, gilt dennoch der ursprüngliche Termin der Einbringung als maßgebender Zeitpunkt der Antragstellung.*

Im Bereich der Wasserkraft wird sich dieses Erfordernis ebenfalls verzögernd bzw. erschwerend auswirken. Es kann nicht grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass mehrere Anbieter vorhanden sind. Darüber hinaus stellt sich vor allem bei Revitalisierungen von Wasserkraftanlagen die Frage, inwiefern Antragsteller die schon in laufender Geschäftsbeziehung mit einem Vertragspartner stehen, in ihrer Geschäftstätigkeit dadurch beeinträchtigt werden, daher empfehlen wir die Streichung des Paragraphen. Darüber hinaus wird die Frage aufgeworfen wie der erwähnte Bedarfsfall zu definieren ist. Der Antragssteller darf hinsichtlich der Interpretation keiner behördlichen Willkür ausgesetzt sein um der, in diesem Bereich dringend benötigten, Rechtssicherheit keinen Abbruch zu tun. Sollte eine Streichung nicht möglich sein, bietet sich zur Orientierung unter anderem das BVergabeG iVm der SchwellenwerteVO 2018 an, demzufolge (gem § 43 Z 1-2 VergabeG) der Schwellenwert für nichtöffentliche Verfahren bei Bauaufträgen 1.000.000 Euro, bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen 80.000 Euro beträgt. Bei der Direktvergabe gilt gem § 46 Abs 2 iVm SchwellenwerteVO der Grenze von 100.000 Euro. Die angeführten Wertgrenzen beziehen sich auf Einzelaufträge, das Gesamtvolumen der der Errichtung kann nicht als Maßstab zur Berechnung herangezogen werden. Außerdem bedarf es der Klarstellung, dass wenn die Notwendigkeit der Einholung eines Angebots besteht, dies nichts am Reihungszeitpunkt des Antrags ändert.

## **Ad § 5 Fördercalls, Fördermittel und Fördersätze**

Die Fristen im angeführten Paragraphen sind unverhältnismäßig kurz bemessen vor allem angesichts der Komplexität und des Umfangs der den Antragssteller treffenden Pflichten. Vier Wochen für einen Fördercall anzusetzen ist unserer Ansicht nach keineswegs ausreichend und entspricht in keiner Weise dem Bewilligungsprozedere von Kleinwasserkraftanlagen. Diese weisen im Vergleich zu anderen Technologien lange Planungszeiten auf, daher werden iVm mit dem geplanten Vorgehen zusätzliche Verzögerungen und damit weitere Unsicherheiten geschaffen. Wir würden daher die Ausdehnung der genannten Frist auf zumindest 6 Monate



vorschlagen, idealerweise jedoch auf ein ganzes Jahr. Im Speziellen sollte die Ausdehnung der Fristen erfolgen, wenn die bereits angeführte, erstinstanzliche Genehmigungspflicht (§ 4 Abs 1 Z 1) nicht entfällt. Diese Ausdehnung der Frist führt auch zu einer Vergleichmäßigung des Arbeitsanfalls in der Abwicklungsstelle. Vor allem in Anbetracht der langen Bewilligungsphasen sowie der Bewilligungsfristen in den Bescheiden sollte eine jederzeitige Fördereinreichung und -bewilligung von Kleinwasserkraft Projekten ermöglicht werden um nicht für zusätzliche Verzögerung beim Ausbau zu sorgen. Sollte eine entsprechende sofortige Bearbeitung aufgrund anderer Regelungen nicht möglich sein. So sollten 12 einmonatige oder alternativ 6 zweimonatige Calls je Jahr angesetzt werden.

Aufgrund der geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen, der zeitlichen Verschiebung der gesamten VO (keine Förderung im Jahr 2021), den im Vergleich zum ÖSG eingeführten Restriktionen (keine Warteliste) und der Situation im Energiemarkt sollten im Bereich der Wasserkraft die Fördermittel für beide Kategorien wesentlich, nämlich auf zumindest jeweils 30 Mio Euro alternativ jeweils 20 Mio Euro, erhöht werden. Anpassungsbedarf besteht ebenfalls bei den Fördersätzen die deutlich unter denen des ÖSG 2012 liegen. Die günstigsten, wirtschaftlichen geeignetsten Standorte im Bereich der Wasserkraft sind bereits vergeben, um die für die Energiewende notwendigen Standorte auch nur annähernd zu erreichen, sind höhere Fördersätze unumgänglich.

Aufgrund der Heterogenität der Kleinwasserkraft wäre eine **Differenzierung der Anlagen** nach **Hoch- und Niederdruckanlagen** ebenso angebracht wie nach der **Engpassleistung**. Wir schlagen hier Fördersätze **für Anlagen <100 kW, <500 kW und <2.000 kW** vor, wobei die Werte zwischen den einzelnen Größen – wie in der Vergangenheit – interpoliert werden sollten.

## § 5 Abs 2

*Die EAG-Förderabwicklungsstelle hat den konkreten Zeitraum der jeweiligen Fördercalls (samt Datum) **spätestens zwei Wochen** vor ihrem Beginn auf ihrer Internetseite bekannt zu machen. Die Festlegung des konkreten Datums eines Fördercalls bedarf der Zustimmung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie.*

Sollte die erste Phase der Fördercalls tatsächlich im März beginnen, was jedenfalls anzustreben ist, muss die Zeit der Bekanntmachung verkürzt werden, um nicht noch eine weitere



Verzögerung zu riskieren. Im heurigen Jahr sollte die Frist der Bekanntmachung mit wenigen bzw. nur einem Tag angesetzt werden um einen zeitnahe Umsetzung zuwege zu bringen.

### **§ 5 Abs 3**

*Im Falle von Revitalisierungen von Wasserkraftanlagen ist für die Bemessung des höchstzulässigen Investitionszuschusses auf die Erhöhung der Engpassleistung oder auf die auf eine fiktive Engpassleistung umgerechnete Erhöhung des Regelarbeitsvermögens abzustellen, wobei der sich aus den folgenden Berechnungsmethoden ergebende höhere Wert heranzuziehen ist,*

*Bei einer Leistungs- oder Regelvermögenssteigerung von über 50% der EPL ist die Anlage als Neuanlage zu bewerten und die gesamte EPL als Grundlage für die Berechnung heranzuziehen.*

Ab einer gewissen Steigerung ist bei Kleinwasserkraftwerken davon auszugehen, dass die Investitionen einem Neubau gleichkommen. Daher sollte die bisher geübte Praxis fortgeführt werden, dass ab einem gewissen Grenzwert die Anlage als Neuanlage zu qualifizieren ist wie dies bereits im ÖSG geübte Praxis war.

### **Neu §5 Abs 4**

*Die EAG-Abwicklungsstelle hat nach Übermittlung der Förderantragsunterlagen unverzüglich, längstens innerhalb einer Woche deren Vollständigkeit festzustellen. Sollten Unterlagen fehlen ist der Antragsteller umgehend davon in Kenntnis zu setzen und ihm die Nachreichung unter entsprechender Frist zu ermöglichen. Ist der Antrag vollständig so hat die EAG-Abwicklungsstelle unverzüglich mit der Prüfung der Unterlagen zu beginnen und den Antragsteller spätestens 4 Wochen nach vollständiger Übermittlung der Förderunterlagen über die Förderfähigkeit seines Projektes zu informieren und im positiven Fall gleichzeitig den Fördervertrag zu übermitteln.*

Es sind bisher aus für uns nicht nachvollziehbaren Gründen keinerlei Bearbeitungsfristen für die Abwicklungsstelle vorgegeben. Diese sind aber für eine beiderseitige Planungssicherheit und eine zügige Umsetzung des EAG unabdingbar.

## Ad § 8 Einreichung

### § 8 Abs 3

*Werden Unterlagen gemäß § 9 nicht vollständig bei der Einbringung des Förderantrages übermittelt, hat die EAG-Förderabwicklungsstelle den Förderwerber **unverzüglich** über die formale Unvollständigkeit des Förderantrages schriftlich oder per E-Mail zu informieren und der Förderwerber binnen einer Frist **von vier Wochen von acht Wochen ab** Benachrichtigung durch die EAG-Förderabwicklungsstelle die fehlenden Unterlagen nachzureichen. Nach ergebnislosem Verstreichen dieser Frist gelten unvollständige Förderanträge als zurückgezogen. **Werden die fehlenden Unterlagen fristgerecht eingebracht, gilt der Antrag zum ursprünglichen Einbringungszeitpunkt als richtig eingebracht.***

§ 8 Abs 3 iVm § 9 iVm § 4 Abs 1 Z 8 der VO legen nahe, dass bei Verlangen eines zusätzlichen Angebots im sog „Bedarfsfall“ der ursprüngliche Antrag als mangelhaft gilt, und falls das zusätzliche Angebot nicht binnen 4 Wochen nachgereicht wird, der Antrag als zurückgezogen gilt. Sind die Paragraphen tatsächlich in Zusammenschau zu lesen, muss die Frist verlängert werden. Aufgrund der fehlenden Definition des Bedarfsfalles lässt sich (sollte dieser nicht ohnehin wegfallen) nicht mit Sicherheit sagen, ob ein zusätzliches Angebot einzuholen ist. Vier Wochen sind in diesem Fall jedenfalls zu kurz bemessen daher empfehlen wir eine Verlängerung, um einen Antrag auf Förderung nicht aufgrund der Uneinholbarkeit in dieser kurzen Zeit scheitern zu lassen. Außerdem fehlt die für Verbesserungsaufträge übliche Klausel, dass bei fristgerechter Nachreichung der Antrag als zum ursprünglichen Zeitpunkt als richtig eingebracht gilt.

## § 8 Abs 5

*Die EAG-Förderabwicklungsstelle ist jederzeit berechtigt, die elektronische Anwendung insbesondere für Test- und Wartungszwecke offline zu nehmen. Sämtliche Fristen verlängern sich um jene Anzahl an Kalendertagen, die in diese offline-Zeiten fallen. Für den Fall, dass die Kommunikations- oder Computersysteme der EAG-Förderabwicklungsstelle versagen oder durch Dritte angegriffen werden und dies nicht ohnehin als Fall höherer Gewalt gewertet werden kann, wird die EAG-Förderabwicklungsstelle die Förderwerber hiervon ~~durch Veröffentlichung auf ihrer Homepage~~ nach Möglichkeit **via E-Mail jedenfalls aber durch Veröffentlichung auf ihrer Homepage** informieren und gemeinsam mit den Förderwerbern darauf hinwirken, dass allfällige Datenverluste wieder beseitigt werden. Für den Fall, dass dies für die EAG-Förderabwicklungsstelle nicht mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand möglich oder überhaupt unmöglich ist, sind die Förderwerber verpflichtet, neue Anträge zu stellen. Die EAG-Förderabwicklungsstelle wird die Antragsteller über diese Umstände durch Veröffentlichung auf ihrer Homepage nach Möglichkeit **via E-Mail** informieren. Nähere Bestimmungen über den Ablauf der Antragstellung werden auf der Homepage der EAG-Förderabwicklungsstelle veröffentlicht. **Wird der Förderwerber nach Beginn der Arbeiten zur erneuten Antragsstellung aufgefordert, findet § 4 Abs 1 Z 2 keine Anwendung.***

Sollte der Fall eintreten, dass die Homepage nach Übermittlung des Antrags eines Förderwerbers offline geht und eine erneute Antragstellung notwendig wird, darf durch zwischenzeitlich erfolgten Baubeginn die Stellung des Förderwerbers nicht verloren gehen, um die Anreizwirkung nicht zu hemmen.

## Ad § 9 Förderanträge und Unterlagen

### § 9 Abs 2

*Dem Antrag auf Förderung sind eine technische Projektbeschreibung, ~~ein Nachweis über den Anschluss an das Bahnstromnetz oder an das öffentliche Netz~~, eine Netzzugangszusage bzw. der Nachweis des Bestehens oder der notwendigen vertraglichen Absicherung einer Direktleitung, eine Zusammenstellung der Investitionskosten und ein Nachweis über die erforderlichen Genehmigungen oder Anzeigen anzuschließen. Zudem gelten anlagenspezifisch nachfolgende Besonderheiten:*

Gem 55 Abs 1 iVm 58 EAG können mit dieser VO Ausnahmen von der Nachweispflicht gemacht werden, von der wir empfehlen Gebrauch zu machen. Jedenfalls sollte eine Netzzugangszusage ausreichend sein. Die InvestitionszuschussVO wird zu einem Teil auch Stromproduzenten betreffen die den produzierten Strom eben nicht in das öffentliche Netz einspeisen, sondern die Abnehmer über eine Direktleitung versorgen. Da dies (momentan) die einzige Ausnahme vom Konzessionssystem der Verteilernetzbetreiber ist, die die unionale Gesetzgebung vorsieht, muss davon unbedingt Gebrauch gemacht werden, nichtsdestoweniger dass gem Bundes- und Landes EIWOGs Verteilernetzbetreiber Anspruch auf Errichtung und Betrieb einer Direktleitung haben und dies die Anreizwirkung für Antragsteller wesentlich erhöhen würde.

## Ad § 10 Ermittlung der förderfähigen Kosten

### § 10 Abs 2

*Bei Photovoltaikanlagen, Wasserkraftanlagen, Windkraftanlagen und Anlagen auf Basis von Biomasse sind die förderfähigen Kosten anhand eines Vergleichs gemäß Art. 41 Abs. 6 lit. b AGVO zwischen den Investitionskosten der Anlage und einer ähnlichen, weniger umweltfreundlichen Investition (Referenzanlage) zu ermitteln. Die Differenz zwischen den Kosten dieser beiden Investitionen entspricht den förderfähigen Kosten. Die EAG-Förderabwicklungsstelle hat die Investitionskosten der Referenzanlage zu ermitteln und inklusive **der Berechnung, der dieser***

*Berechnung zugrundeliegenden Annahmen, Unterlagen und Gutachten, für den Antragsteller nachvollziehbar und unverzüglich nach Kundmachung der gegenständlichen Verordnung auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen.*

*Vor dem Beginn des ersten Fördercalls ist eine Musterkalkulation anhand derer die Referenzwerte ermittelt werden auf der Homepage der Förderabwicklungsstelle zu veröffentlichen.*

Um zu vermeiden, dass eine nicht vollständig nachvollziehbare Kostenermittlung der Referenzanlage stattfindet, da der Wortlaut hier großen Spielraum eröffnet, und um Förderinteressenten von Beginn an eine Einschätzung der Förderung mit der kalkuliert werden kann zu ermöglichen, schlagen wir diese Präzisierung vor.

#### **§ 10 Abs 4 Z 3**

*Nicht förderfähig sind jedenfalls:*

*Leistungen gemäß § 3 Abs. 1, mit Ausnahme von **Planungskosten** sowie Kosten für Gutachten die vor Einlangen des Förderantrages bei der EAG-Förderabwicklungsstelle erbracht oder bezogen worden sind;*

Es ist uE nach nicht ersichtlich warum Planungs- und Gutachterkosten nicht förderbar sein sollten, die für die Beurteilung der Durchführbarkeit notwendig sind.

#### **§ 10 Abs 4 Z 5**

~~*Kosten für Netzausbaumaßnahmen sowie für elektrische Einspeiseleitungen, welche vom Antragsteller selbst zu erstellen sind, wenn diese 500 m überschreiten;*~~

*Alternativ:*

*Kosten für Netzausbaumaßnahmen sowie für elektrische Einspeiseleitungen, welche vom Antragsteller selbst zu erstellen sind, wenn diese **1500 m** überschreiten;*

Da eine praktikable Umsetzung der VO auch derartige Ausbaumaßnahmen notwendig machen wird, ist es unverständlich diese Ausbaumaßnahmen aus der Förderung auszuschließen.

#### § 10 Abs 4 Z 7

*Nicht förderfähig sind jedenfalls:*

*Kosten für Straßen und Wege, mit Ausnahme von Zufahrtswegen, die ausschließlich für die umweltrelevante Maßnahme erforderlich sind;*

Hier erschließt sich die Einschränkung auf Wege, die **ausschließlich** für die umweltrelevante Maßnahme erforderlich sind, nicht. Im Zuge von Bauarbeiten, die entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und entsprechend dieser VO ausgeführt werden, lässt sich nicht beurteilen ob ein Weg ausschließlich iSe umweltrelevanten Maßnahme angelegt wurde, zB bei Zuwegungen zu Wasserfassungen mit umweltrelevanten (FAH) und technischem Nutzen. Allenfalls ist eine anteilmäßige Trennung vorzunehmen, ein vollständiger Ausschluss ist aber nicht gerechtfertigt. Zudem wird hier der Eindruck verstärkt, dass Anlagen nicht gemeinsam genutzt werden sollen und damit sinnvolle Doppelnutzungen verhindert werden, was der grundsätzlichen Zielsetzung der VO Ressourcenschonung und Effizienz klar widerstreitet.

#### § 10 Abs 4 Z 9

*Nicht förderfähig sind jedenfalls:*

*Kostenüberschreitungen **im Ausmaß von über 15% alternativ 10 % Prozent***

Um sich der Praxis und der Realität der Antragsteller zumindest etwas anzunähern sollte ein gewisser Spielraum möglich sein.

#### § 10 Abs 4 Z 10

*Nicht förderfähig sind jedenfalls:*

*Eigenleistungen gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 **die nicht aktiviert werden***

Unserer Ansicht nach werden mit dieser Regelung insbesondere kleinere Gewerbebetriebe unsachlich benachteiligt. Es liegt durchaus im Interesse der EAG Förderabwicklungsstelle, wenn Antragssteller ihr eigene Arbeitsleistung einbringen, da sie diese kostengünstig, effizient und zeitnah in das Projekt investieren könnten. Die Bedenken auf die sich dieser Absatz stützt sind zwar nachvollziehbar, könnten aber in den Rückzahlungsverpflichtungen bei Missbrauch oder in zusätzlichen Strafbestimmungen wesentlich zielführender integriert werden.

## § 10 Abs 4 Z 11

*Nicht förderfähig sind jedenfalls:*

*reine Material-Rechnungen ohne entsprechende Montage-Rechnung einer befugten Fachfirma **falls die Montage nicht eigenhändig erfolgt ist oder die Montagekosten aktiviert wurden.***

Hier entspricht unsere Kritik im Wesentlichen jener des vorangegangenen Punktes. Auch Eigenleistungen sollten bis zu einem gewissen Grad förderfähig sein.

## Ad § 11 Fördervertrag

### § 11 Abs 4 Z 1

~~*Die Gewährung einer Förderung ist von der EAG-Förderabwicklungsstelle von der Einhaltung folgender allgemeiner Förderbedingungen abhängig zu machen, wonach der Förderwerber insbesondere mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten die Leistung zügig durchführt.*~~

Die Streichung des Z1 würde eine wesentliche Vereinfachung und Annäherung an die praktische Umsetzung bedeuten. In den Bewilligungsbescheiden sowie im EAG sind bereits zahlreiche Fertigstellungsfristen enthalten (vgl 55 Abs 8 ff EAG) die eingehalten werden müssen, aus welchen Gründen es einer zusätzlichen Frist in Form eines vereinbarten Zeitplanes bedarf, erschließt sich uns nicht. Die Fertigstellungsfristen und die Voraussetzungen des EAG einzuhalten sollte ausreichen.

### § 11 Abs 4 Z 1

*Die Gewährung einer Förderung ist von der EAG-Förderabwicklungsstelle von der Einhaltung folgender allgemeiner Förderbedingungen abhängig zu machen, wonach der Förderwerber insbesondere über den Anspruch aus einer gewährten Förderung **weder durch Abtretung, Anweisung oder nicht durch Verpfändung noch auf andere Weise** verfügt;*



Forderungszessionen über derartige Ansprüche sind in der Praxis durchaus üblich. Die Auswirkungen würden nachteilige Auswirkungen auf die Finanzierung der Projekte der Antragsteller haben. Auch hier sollte eine präziser formulierte Lösung Eingang in Rückzahlungspflichten oder Strafbestimmungen finden.

## Ad § 12 Endabrechnung und Auszahlung

### § 12 Abs 1 2. Satz

*Diese Frist kann von der EAG-Förderabwicklungsstelle einmal um bis zu sechs Monate und **bei Wasserkraftanlagen um bis zu neun Monate verlängert werden. Bei ergebnislosem Verstreichen dieser Frist gilt der Antrag auf Investitionszuschuss als zurückgezogen, der Vertrag als aufgelöst und die Zusicherung des Investitionszuschusses als verfallen. Die EAG-Förderabwicklungsstelle hat den Fördernehmer zwei Wochen vor Ablauf dieser Frist schriftlich oder per E-Mail über die Rechtsfolgen der Fristversäumnis zu informieren.***

Da ein Kollaudierungsbescheid in diesem knappen Zeitraum oftmals nicht erbracht werden kann, sind Betreiber abhängig von Behörden auf deren Verfahren und Kapazitäten sie keinerlei Einfluss haben. Dies verstärkt Unsicherheiten iZm dem Verfahren des Investitionszuschusses. Eine entschiedene Verlängerung der Frist oder ein Wegfall dieser bei Nachweis der Anhängigkeit eines Verfahrens wäre begrüßenswert, insbesondere sofern die Inbetriebnahme und/oder Einspeisung nachgewiesen werden kann.

### § 12 Abs 2 letzter Satz

*...Die Unterlagen können nur einmal vorgelegt werden. **Bei fehlenden Unterlagen erteilt die EAG Förderabwicklungsstelle dem Antragsteller unter Setzung einer angemessenen Frist einen Verbesserungsauftrag binnen derer der Antragsteller die bezeichneten Unterlagen nachzureichen hat.***

Nachreichungen müssen auch bei der Endabrechnung erlaubt sein, die EAG-Förderabwicklungsstelle sollte auch in diesen Fällen mittels Verbesserungsauftrag auf fehlende Unterlagen hinweisen und eine angemessene Frist zur Nachreichung bestimmen.

#### § 12 Abs 4 Z 4

*bei Neuerrichtungen das Gutachten eines technischen Sachverständigen über den tatsächlichen Ausbau und über die Erhöhung der Engpassleistung **sofern sich diese nicht schon aus den vorgelegten Produktionsdaten ergibt**, des Regelarbeitsvermögens (unter Berücksichtigung der Bestimmung des § 5 Abs. 1 Z 38 EAG, der Konsensparameter und der tatsächlichen Wirkungsgrade) sowie über den Stichtag der Fertigstellung sämtlicher fördergegenständlicher Maßnahmen;*

An dieser Stelle empfehlen wir die zweckmäßige Nutzung bereits vorhandener Daten anstatt eines weiteren Gutachtens.

#### § 12 Abs 4 Z 5

*bei Revitalisierungen das Gutachten eines technischen Sachverständigen über den tatsächlichen Ausbau und über die Erhöhung der Engpassleistung **sofern sich diese nicht schon aus den vorgelegten Produktionsdaten ergibt**, des Regelarbeitsvermögens (unter Berücksichtigung der Bestimmung des § 5 Abs. 1 Z 38 EAG, der Konsensparameter und der tatsächlichen Wirkungsgrade) sowie über den Stichtag der Fertigstellung sämtlicher fördergegenständlicher Maßnahmen;*

An dieser Stelle empfehlen wir die zweckmäßige Nutzung bereits vorhandener Daten anstatt eines weiteren Gutachtens.

#### § 12 Abs 4 Z 6

*Bei Wasserkraftanlagen sind für die Endabrechnung jedenfalls folgende Unterlagen an die EAG-Förderabwicklungsstelle zu übermitteln:  
Netzzugangsvertrag, Nachweis über den Anschluss an das Bahnstromnetz **oder Nachweis über Bestehen bzw Fertigstellung einer Direktleitung***

Wie schon in den Anmerkungen § 9 Abs 2 zu erschließt sich nicht warum Direktleitungen, auf deren Betrieb und Errichtung gem den LandesEIWGs ein Rechtsanspruch besteht, und die ebenfalls Gegenstand dieser Fördermaßnahmen sind nicht inkludiert werden.

### § 12 Abs 4 Z 7

*Bei Wasserkraftanlagen sind für die Endabrechnung jedenfalls folgende Unterlagen an die EAG-Förderabwicklungsstelle zu übermitteln:*

*Nachweis über die Einhaltung der ökologischen Kriterien gemäß § 56a Abs. 1 Z 1 und 2 EAG.*

Bezüglich dieses Absatzes besteht Unklarheit wie dieser Nachweis erbracht werden soll. In diesem Zusammenhang sollte eine Stellungnahme der gewässerökologischen Bauaufsicht ausreichen. Als zusätzliches Kriterium für die Förderung ist es außerdem uE nach zu spät im Verordnungstext und Verfahren vorgeschrieben, da es eine Voraussetzung ist, die schon zu Beginn der Bauarbeiten beachtet werden muss.

### § 12 Abs 7

Bei **Bedarf** sind der EAG-Förderabwicklungsstelle weitere Unterlagen (zB Datenblatt des Herstellers, Bestätigung der Kostenabrechnung durch einen auf Kosten des Antragstellers zu beauftragenden Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater) für die Beurteilung der Endabrechnung zu übermitteln.

Dem Antragsteller werden hier unter völlig unbestimmten Bedingungen (Bedarf?) zusätzliche Pflichten auferlegt, für die er die Kosten selbst zu tragen hat ohne zu definieren weshalb und unter welchen Voraussetzungen ihn diese treffen. Auch hier kann Bezug genommen werden auf bestimmte Größen der Anlagen oder Höhe der Investitionen, ohne diese Präzisierung und Setzung einer Frist binnen derer dies verlangt werden kann besteht eine Verletzung des Bestimmtheitsgebotes.

### § 12 Abs 9

*Nach Übermittlung und Prüfung der vollständigen Endabrechnungsunterlagen erfolgt die Auszahlung des Investitionszuschusses. Das Prüfungsergebnis wird dem Antragsteller binnen 4 Wochen nach Übermittlung der Unterlagen zugestellt worauf unverzüglich, spätestens jedoch nach einer Woche die Auszahlung zu erfolgen hat.*

Hier ist eine Fristsetzung seitens Behörde von äußerster Wichtigkeit um einen ökonomischen Ablauf sowie Rechtssicherheit zu gewährleisten.

## § 12 Abs 10 Z 1

~~70% der gewährten Fördersumme mit dem Nachweis der tatsächlichen Einspeisung ins Netz, und durch Beibringung einer Sicherstellung mittels Bankgarantie;~~  
~~alternativ: 30 % der gewährten Fördersumme bei Bewilligung der Förderung unter Beibringung einer Sicherstellung mittels Bankgarantie, 40 % der Fördersumme bei Inbetriebnahme der Anlage unter Beibringung einer Sicherstellung mittels Bankgarantie;~~

Wirkliche Vorteile brächten Vorschüsse nur, wenn diese ohne Bankgarantie erfolgen würden, insbesondere, wenn die Anlage bereits fertiggestellt ist. Unabhängig davon wäre eine praxisnähere Lösung die Auszahlung von 30% bei Bewilligung (iZm mit Bankgarantie), die Auszahlung weiterer 40% bei Inbetriebnahme (mit Bankgarantie) und restliche Auszahlung inkl. Rückstellung der Bankgarantie nach Abrechnung.

## Ad § 13 Informationen, Auskünfte, Verpflichtungen

### § 13 Abs 1

*Der Fördernehmer hat die Inbetriebnahme des Vorhabens und die Registrierung in der Herkunftsnachweisdatenbank gemäß § 81 EAG der EAG-Förderabwicklungsstelle innerhalb einer im Fördervertrag festzusetzenden Zeit bekannt zu geben.*

*Diese Pflicht erscheint erst ab einer bestimmten Anlagengröße sinnvoll, die in der Verordnung präzisiert werden sollte, und sollte diese jedenfalls für kleine Anlagen, sinnvollerweise für alle, die Förderstelle übernehmen.*

### § 13 Abs 3 Z 1

*der EAG-Förderabwicklungsstelle alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung **wesentlich** verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderansuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würde, unverzüglich und aus eigener Initiative anzuzeigen und seinen Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachzukommen; im Falle von*

*wesentlichen Änderungen der geplanten Maßnahme im Zuge der Ausführung hat der Fördernehmer zusätzlich vorab die Zustimmung der EAG-Förderabwicklungsstelle einzuholen; wesentliche Änderungen iSd VO sind nur jene, die sich auf die Engpassleistung oder das Regelarbeitsvermögen auswirken. Änderungen aufgrund von Bewilligungsbescheiden oder Auflagen, sowie nachträglich bewilligte Änderungen sind hiervon ausgenommen.*

Die Meldepflicht auf die Parameter Engpassleistung und Regelarbeitsvermögen zu begrenzen erscheint uns sinnvoll, da kleinere Änderungen im Zuge der Bauarbeiten jedenfalls häufig anfallen werden und hier unnötiger bürokratischer Aufwand durch eine umfassende, nicht genau definierte Meldepflicht verursacht würde. Zudem scheinen unwesentliche Änderungen für die Zielsetzung der VO nicht von Relevanz. Auch Regelarbeitsvermögen sowie Engpassleistung sind im Kleinwasserkraftbereich meist erst nach Fertigstellung präzise bestimmbar, daher werden auch in diesem Bereich definitiv Änderungsanzeigen erfolgen müssen. Um die Bauarbeiten, die bereits einer Vielzahl von Fristen unterliegen, nicht noch durch diese zu weit gefasste Meldepflicht zu verzögern, empfehlen wir die oben angeführten Zusätze.

### § 13 Abs 3 Z 2

*Der Fördernehmer ist verpflichtet Organen oder Beauftragten des Bundes, der EAG-Förderabwicklungsstelle, des Rechnungshofes und der Europäischen Union Einsicht in seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen bei sich selbst ~~oder bei Dritten~~ und die Besichtigung sowie Messungen an Ort und Stelle zu gestatten oder auf deren Verlangen vorzulegen, ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder erteilen zu lassen und hierzu eine geeignete Auskunftsperson bereitzustellen, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit der Leistung das Prüforgan entscheidet. Diese Verpflichtung gilt für die Dauer ~~von zehn Jahren~~ *von vier Jahren* ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung, mindestens jedoch ab der Durchführung der Leistung;*

Es ist rechtlich nicht möglich den Fördernehmer dazu zu verpflichten Einsichtnahme in Bücher und Unterlagen bei Dritten zu gestatten. Die Unterlagen in die Einsicht gewährt werden soll, können nicht an Ort und Stelle von einem Prüforgan bestimmt werden, es bedarf einer genauen Definition, da der Fördernehmer aufgrund der Unbestimmtheit der VO sonst behördlicher Willkür ausgeliefert ist. Weiters ist die Dauer von zehn Jahren mehr als überschießend, wenn man

diese mit den Vorschriften aus dem Steuerrecht (7 Jahre) oder der anwaltlichen Aufbewahrungspflicht (5 Jahre) vergleicht. 4 Jahre sind in diesem Fall völlig ausreichend.

### § 13 Abs 3 Z 3

*Der Fördernehmer ist verpflichtet alle Bücher und Belege sowie sonstige in Z 2 genannten Unterlagen vier Jahre ~~zehn Jahre~~ ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung, mindestens jedoch ab der Durchführung der Leistung sicher und geordnet aufzubewahren; ~~sofern unionsrechtlich darüberhinausgehende Fristen gelten, kommen diese zur Anwendung~~. Zur Aufbewahrung sind grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwendbar, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist; in diesem Fall ist der Förderwerber zu verpflichten, auf seine Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen;*

Die Aufbewahrungspflicht von zehn Jahren, ist verglichen mit denen im Bereich des Steuerrechts von sieben Jahren und der anwaltlichen Aufbewahrungspflicht von fünf Jahren, deutlich zu hoch angesetzt und damit überschießend. Wir würden uns eine Begrenzung der Pflicht auf maximal vier Jahre wünschen. Der Verweis auf „darüberhinausgehende unionsrechtliche Fristen“ in diesem Absatz ist eine undefinierte, dynamische Verweisung auf das gesamte Unionsrecht die dem Determinierungsgebot des Art 18 B-VG widerspricht. Es lässt sich im konkreten Fall aus dem Text der VO nicht ermitteln was rechtens ist, daher sollte die Wortfolge gestrichen werden.

## Ad § 14 Rückzahlungen

### § 14 Abs 1 Z 2

*Der Fördernehmer ist zu verpflichten – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer*

*Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30b Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG), BGBl. Nr. 218/1975, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 217/2021, – eine ausbezahlte Förderung über schriftliche Aufforderung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, der EAG-Förderabwicklungsstelle oder der Europäischen Union nach Maßgabe von Abs. 2 und 3 zurückzuzahlen, wobei der Anspruch auf zugesicherte aber noch nicht ausbezahlte Förderungen erlischt und der Vertrag als aufgelöst gilt, wenn im Fördervertrag vorgesehene Verpflichtungen, Auflagen und Bedingungen vom Fördernehmer nicht eingehalten wurden; **und der Fördernehmer den ordnungsgemäßen Zustand nach Mahnung/Information und unter Setzung einer angemessenen Frist nicht herstellt,***

Der Fördernehmer muss auf die drohende Rückzahlung hingewiesen werden, die Förderung ohne Androhung des Entfalls zu streichen ist exzessiv, da die gewünschte Einhaltung auch durch das wesentlich gelindere Mittel der Androhung erreicht werden kann, bei deren Nichtbefolgung immer noch ein Entfall der Förderung erfolgen kann.

#### **§ 14 Abs 1 Z 4**

*Der Fördernehmer ist zu verpflichten – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30b Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG), BGBl. Nr. 218/1975, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 217/2021, – eine ausbezahlte Förderung über schriftliche Aufforderung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, der EAG-Förderabwicklungsstelle oder der Europäischen Union nach Maßgabe von Abs. 2 und 3 zurückzuzahlen, wobei der Anspruch auf zugesicherte aber noch nicht ausbezahlte Förderungen erlischt und der Vertrag als aufgelöst gilt, wenn der Fördernehmer nicht aus eigener Initiative **ohne unnötigen Aufschub unverzüglich** – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung **verzögern, oder**–unmöglich machen oder deren **wesentliche** Abänderung erfordern würde.*

*Alternativ:*

*Sollten entsprechende Umstände unmittelbar vor einer Kontrolle oder erst nach deren Ankündigung eintreten und der Fördernehmer diese ohne unnötigen Aufschub melden, so ist § 14 Abs 1 Z 4 nicht anwendbar.*



Unsere Einschätzung des § 14 Abs 1 Z4 1 entspricht im Wesentlichen den Anmerkungen zu § 11 Abs 4 Z 1. In den notwendigen Bescheiden sowie im EAG sind bereits zahlreiche Fristen enthalten, deren Verlängerung bereits eines Antrages bedarf, damit sollte der Meldeverpflichtung immerhin entsprochen sein. Daher schlagen wir die Streichung der entsprechenden Wortfolge vor. Sollte eine Streichung nicht möglich sein empfehlen wir die Präzisierung, denn folgt man dem Wortlaut des folgenden Satzes, ist es nicht mehr möglich nach Ankündigung einer Kontrolle einen Umstand zu melden der die Durchführung der Leistung verzögert, ohne dass die Förderung entfällt, selbst wenn diese Umstände nach der Ankündigung der Kontrolle eintreten. Wir nehmen nicht an, dass dies im Interesse des Gesetzgebers liegt. Weiters sollte nicht jede Änderung Gegenstand einer Meldeverpflichtung sein, daher befürworten wir eine Entschärfung dieser, der mit Einschränkung auf wesentliche Änderungen entsprochen werden kann.

#### **§ 14 Abs 1 Z 8**

*... der Vertrag als aufgelöst gilt, wenn die Richtigkeit der Endabrechnung innerhalb ~~von zehn Jahren vier Jahren~~ nach Abschluss der geförderten Maßnahme nicht mehr überprüfbar ist, weil die Unterlagen aus Verschulden des Fördernehmers verlorengegangen sind;*

Alle dafür notwendigen Unterlagen befinden sich ebenfalls bei der Behörde, dem Fördernehmer diese Verpflichtung alleine aufzuerlegen und als Konsequenz die Förderung entfallen zu lassen, erscheint unverhältnismäßig. Außerdem ist die Frist mit zehn Jahren wieder eindeutig zu lange bemessen. Sollte eine Streichung des Z8 nicht in Frage kommen, empfehlen wir die Reduzierung der Frist auf vier Jahre.

#### **14 Abs 1 Z 13**

*...das Unternehmen des Fördernehmers oder der Betrieb, in dem die geförderte Anlage verwendet wird, oder die geförderte Anlage selbst vor deren Inbetriebnahme oder bis zu zehn Jahren danach ohne Zustimmung gemäß § 15 auf einen anderen Rechtsträger übergeht oder sich das Verfügungsrecht an der Anlage ändert oder sich die Eigentums- oder Beteiligungsverhältnisse ändern (siehe § 15);*

Sollte ein Betrieb, das Unternehmen oder die Anlage selbst bzw. Teil davon vererbt werden, sich gewisse Beteiligungsverhältnisse geringfügig ändern, entfällt ohne die Zustimmung gem § 15 die Förderung. Dieser Eingriff in das Grundrecht auf Eigentum der Fördernehmer ist überschießend formuliert und mit zehn Jahren Dauer auch zeitlich zu lang bemessen. Es bedarf hier unserer Einschätzung nach einer Definition des Ausmaßes das einen gewissen Spielraum lässt, sowie einer deutlichen zeitlichen Einschränkung.

#### **14 Abs 1 Z 19**

*...von Organen der Europäischen Union die Aussetzung oder Rückforderung verlangt wird.*

Auch dafür braucht es Voraussetzungen, dieser Eingriff ist nicht zulässig, wenn die gesetzlichen Bestimmungen zur Gewährung der Förderung eingehalten werden.

## **Ad § 15 Rechtsnachfolge**

### **§ 15 Abs 1**

*Die Vertragspartner sind grundsätzlich berechtigt, sämtliche sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Rechte und Pflichten rechtsverbindlich auf allfällige Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolger zu übertragen und zu überbinden. Die Rechtsnachfolge ist der EAG-Förderabwicklungsstelle umgehend und **ohne Verzögerung** unter Vorlage aller relevanten Unterlagen schriftlich oder per E-Mail bekanntzugeben*

Inwieweit dieser Paragraph mit der Systematik des § 14 Abs 1 Z 13 vereinbar ist, erschließt sich uns leider nicht. Auch die relevanten Unterlagen sowie etwaige Fristen bleiben undefiniert.

## § 15 Abs 2

*Die Übertragung der Rechte und Pflichten auf Rechtsnachfolger des Fördernehmers bedarf der Zustimmung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, welche diese nur dann verweigern darf, wenn sich aus den vorliegenden Unterlagen Anhaltspunkte ergeben, dass der Rechtsnachfolger Anforderungen nach den relevanten Bestimmungen des EAG oder dieser Verordnung nicht erfüllt. Widerspricht die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Bekanntgabe gemäß Abs. 1 schriftlich oder per E-Mail, so gilt die Zustimmung als erteilt*

Jede einzelne ERNF oder GRNF ist also zwei unterschiedlichen Behörden (EAG-Förderabwicklungsstelle in 15 Abs 1 und BM in 15 Abs 2) zu melden von denen eine mittels Zeitablauf zustimmt, während bei der anderen die notwendigen Kriterien für eine Zustimmung nicht ersichtlich sind. Im Sinne der Rechtssicherheit und Vereinfachung des ohnehin schon langwierigen Prozesses wäre es zweckdienlich 14 Abs 1 Z 13 in Einklang mit § 15 Abs 1 und 2 zu bringen, eine Frist für die Übermittlung festzusetzen und sich schlussendlich für eine Behörde zu entscheiden, die mit der Abwicklung dieser Vorgänge betraut werden soll.

Für den Verein Kleinwasserkraft Österreich mit der Bitte um Berücksichtigung

Dr. Paul Ablinger

**Geschäftsführer**